

Empfehlung

**zur Nutzung der Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)
für die Verordnung von Krankenfahrten zu tagesstationären Behandlungen
nach § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V**

durch

den GKV-Spitzenverband K. d. ö. R., Berlin

und

die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung K. d. ö. R., Berlin

Präambel

Krankenhäuser können gemäß § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V Krankenfahrten zu tagesstationären Behandlungen verordnen, sofern diese im ambulanten Bereich übernahmefähig wären.

Gemäß Ziffer 3 der Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung (Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, BMV-Ä) ist die Weitergabe von vertragsärztlichen Mustervordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in Privatpraxen unstatthaft. Dies gilt insofern auch für die Weitergabe vertragsärztlicher Vordrucke an Krankenhäuser, sofern Vereinbarungen nichts Abweichendes regeln.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) berät in diesem Kontext darüber, inwieweit eine Änderung der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) erforderlich wird. Um bis dahin eine einheitliche Umsetzung in der Praxis sicherzustellen, empfehlen der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die Verwendung des Vordrucks für die Verordnung von Krankenfahrten im Rahmen der tagesstationären Behandlung und regeln Näheres hierzu.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Empfehlung gilt für die durch das Krankenhaus zu verordnenden Krankenfahrten von Patienten¹ in einem Taxi oder Mietwagen, die nach der ersten Aufnahme ins Krankenhaus einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Krankenfahrten von und zu tagesstationären Behandlungen haben. Ein Fahrkostenanspruch liegt nach § 115e Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB V für Patienten vor, sofern bei ihnen die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. der KT-RL des G-BA für eine Fahrkostenübernahme zu ambulanten Behandlungen vorliegen.

Können Patienten mit einem privaten Kraftfahrzeug (PKW) oder öffentlichen Verkehrsmitteln (ÖVM) fahren, ist keine Verordnung der Krankenfahrt erforderlich, aber auf Wunsch der Patienten eine Anwesenheitsbescheinigung zur Vorlage bei ihrer Krankenkasse auszustellen.

Eine Verordnung eines Krankentransportwagens (KTW) oder anderer höherwertiger Transportmittel ist nicht zulässig.

§ 2

Zu verwendender Vordruck

¹ Mit den in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig alle Geschlechter gemeint.

- (1) Für die Verordnung von Krankenfahrten von und zu tagesstationären Behandlungen ist der Vordruck „Verordnung einer Krankenförderung“ (Muster 4 bzw. 4/E) gemäß der Anlage 2 oder Anlage 2a des BMV-Ä zu nutzen. Die diesbezüglichen Vordruckerläuterungen sind zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der KT-RL in der gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 3 zu beachten.
- (2) Die Weitergabe von Vordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in der Privatpraxis sind unstatthaft. Satz 1 gilt nicht für die Weitergabe des Vordrucks nach Absatz 1 an Krankenhäuser („Nichtvertragsärzte“), die im Rahmen des § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V tätig werden.
- (3) Die Vordrucke nach Absatz 1 sind im Rahmen der Bedruckung oder Erstellung gesondert zu kennzeichnen. Hierzu wird auf die Formulare an der 29. und 30. Stelle des Personalfeldes die Ziffer „60“ eingetragen (s. Anhang).
- (4) Auf den Vordrucken nach Absatz 1 ist im Feld „Betriebsstätten-Nr.“ das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V und im Feld „Arzt-Nr.“ anstelle der Arztnummer der Ersatzwert „00000000“ anzugeben. Für die Befüllung des Feldes „Vertragsarztstempel“ auf den Vordrucken gelten die untergesetzlichen Normen des vertragsärztlichen Bereichs, mit der Maßgabe, dass anstelle der Verwendung der Betriebsstättennummer das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V und anstelle der Arztnummer verwendet das Krankenhaus den Ersatzwert nach Satz 1.
- (5) Es gelten die technischen Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Bedruckung und Erstellung. Das Nähere zur Zulassung der Software zur Bedruckung regelt die DKG.
- (6) Die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen beauftragen die Druckereien, den Krankenhäusern die Vordrucke nach Absatz 1 bereitzustellen. Das Nähere zur Bereitstellung regeln die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen und die Landeskrankenhausgesellschaften mit den Druckereien. Die Bereitstellung der Vordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Druckereien auf Bestellung durch die Krankenhäuser. Die Kosten für die Vordrucke werden von den Krankenkassen getragen. Die Kosten für den Versand der Vordrucke werden durch die Krankenhäuser getragen.

§ 3

Angaben auf dem Vordruck

Zusätzlich zu § 2 Absatz 1 sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausstellung des Musters 4 bzw. 4/E für Krankenfahrten von und zu tagesstationären Behandlungen durch das Krankenhaus zu berücksichtigen:

1. Bei dauerhaft mobilitätsbeeinträchtigten Patienten nach § 8 Absatz 3 KT-RL ist das Feld 1.b) *„ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5“* sowie zusätzlich das Feld 1.c) *„anderer Grund, z. B. Fahrten zu Hospizen“* anzukreuzen. In dem Freitextfeld des Feldes 1.c) ist ein

eindeutiger Hinweis auf die tagesstationäre Behandlung einzutragen (z. B. „tagesstationäre Behandlung“, „Behandlung nach § 115e SGB V“ oder „§ 115e SGB V“).

2. Unter 2. „*Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte*“ ist die Behandlungsstätte (Name des Krankenhauses) anzugeben. Die Verordnung kann neben der Rückfahrt zur Häuslichkeit des Versicherten eine Hinfahrt am nächsten Tag zur weiteren Behandlung im Krankenhaus umfassen. Das Datum der Rückfahrt zur Häuslichkeit ist im Feld „vom/am“ und das Datum der Hinfahrt zum Krankenhaus ist im Feld „bis voraussichtlich“ zu erfassen. Eine Verordnung von Krankenfahrten über mehrere Übernachtungen außerhalb des Krankenhauses kann nicht innerhalb eines Formulars erfolgen.
3. Unter 3. „*Art und Ausstattung der Beförderung*“ ist das aus medizinischen Gründen notwendige Transportmittel anzugeben. Das Krankenhaus ist berechtigt Krankenfahrten zu verordnen. Dazu gehören Fahrten, die mit einem Taxi oder Mietwagen durchgeführt werden, sofern der Patient aus zwingenden medizinischen Gründen kein öffentliches Verkehrsmittel oder privates Kraftfahrzeug benutzen kann. Zu den Mietwagen gehören auch Wagen mit behindertengerechter Einrichtung. Soll ein Patient z. B. im Rollstuhl befördert werden, so ist diese Anforderung an das Taxi/den Mietwagen zusätzlich durch das Ankreuzen des entsprechenden Feldes zu kennzeichnen. Eine medizinisch-fachliche Betreuung der Patienten findet nicht statt. Eine Verordnung eines KTW oder anderer höherwertiger Transportmittel ist nicht zulässig.
4. Das Krankenhaus gewährleistet, dass im Rahmen der Verordnungen nach § 2 die erforderlichen Angaben vollständig und korrekt vorgenommen werden.

§ 4

Beendigung

Diese Empfehlung endet zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer Änderung der KT-RL, welche die Verordnung von Krankenfahrten im Zusammenhang mit der tagesstationären Behandlung betrifft; sie stellt kein Präjudiz für die Zeit nach Beendigung dieser Empfehlung dar.

Berlin, _____

 GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

Berlin, _____

 Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Berlin, _____

 Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

Anhang

Musterbeispiel für die Bedruckung des Personalienfeldes

Das Kennzeichen „60“ ist an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes wie folgt aufzudrucken:

eGK-konforme Bedruckung des Kennzeichens für die Verordnung von Krankbeförderung (Muster 4 bzw. 4/E der Anlage 2 oder der Anlage 2a des BMV-Ä) für Krankfahrten zu tagesstationären Behandlungen nach § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V

123456789012345678901234567890		
Krankenkasse bzw. Kostenträger		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX
Name, Vorname des Versicherten		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		geb. am
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX.XX.XX
XXXXXXXXXXXX X		
X	XXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXX XX/XX
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXX60
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX.XX.XX

Schriftart:
Courier (New), NLQ

Zeichendichte:
10 Zeichen/Zoll